

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen der Gefahrenvorbeugung in der Stadt Wermelskirchen vom 13.12.2022

Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 aufgrund des § 52 Abs. 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1, § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17.12.2015 (GV. NRW. S.886), zuletzt geändert durch Art. 6 G zur Änd. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änd. weiterer Gesetze vom 23.6.2021 (GV. NRW. S. 762), der §§ 7 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.4.2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S.1029) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

- 1) Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- 2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- 1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1, einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher erneuter Brandverhütungsschau nach festgestellten Mängeln (wiederholten Brandverhütungsschau gem. Buchstabe a),
 - c) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandverhütungsschulpflicht unterliegt bzw. nicht in der Anlage 2 enthalten ist, aber durch die Betreiberin oder den Betreiber oder die Eigentümerin oder den Eigentümer des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist,
 - d) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt wurden und mit der Anfertigung einer brandschutztechnischen Stellungnahme zu einem definierten Objekt verbunden sind,
 - e) einer Überprüfung und Hinterlegung von Feuerwehrplänen gem. DIN 14095,
 - f) einer Aufschaltungsüberprüfung bei Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung einer Brandmeldeanlage oder einer Gebädefunkanlage oder infolge eines Einzeltermins aus besonderem Anlass,
 - g) zur Inbetriebnahme eines Feuerwehrschrüsseldepots (FSD) inkl. Schlüsseleinlage oder infolge eines Einzeltermins aus besonderem Anlass (z.B. Schlüsseltausch, Reparatur),
 - h) einer jährlichen Überprüfung eines Feuerwehrschrüsseldepots (FSD) ab dem 1. Kalenderjahr nach Inbetriebnahme pro Jahr und FSD,
 - i) einer auf Antrag durchgeführten Brandschutzunterweisung,
 - j) zur Durchführung einer Anleiterprobe, die mündlich oder schriftlich beantragt wurde und mit der Anfertigung einer brandschutztechnischen Stellungnahme zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- 2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3
Gebührenmaßstab

- 1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendigen eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlung im Einzelfall berücksichtigt.
- 2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte.
Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 4
Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5
Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- 1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens drei bzw. sechs Jahren durchzuführen.
- 2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6
Gebührenscheidende

- 1) Die Gebührenscheidende sind die Eigentümerin oder der Eigentümer, bzw. die Besitzerin oder der Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c), i) oder j) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- 2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7
Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- 1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.
- 2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für Gebührenscheidende bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regelung nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über € 500,- gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- 3) Von der Erhebung der Gebühren kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8
Rechtsbehelfe

- 1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen den Gebührenscheidenden die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. 1 S 686), zuletzt geändert durch Art. 3 Zweites G zur Änd. des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften vom 20.7.2022 (BGBl. I S. 1325) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26.03.1960 (GV. NW S. 68), zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 28 G zur Modernisierung und Bereinigung von JustizGn im Land NRW vom 26.1.2010 (GV. NRW. S. 30) zu.

- 2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Wermelskirchen vom 18.12.2002 außer Kraft.

Die amtliche Bekanntmachung im Internet erfolgte am 13.12.2022, die Hinweiskanntmachungen in den beiden Lokalzeitungen am 15.12.2022.

Anlage 1

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Wermelskirchen vom 13.12.2022 gelten folgende Gebührensätze:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1) | Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer wiederholten Brandverhütungsschau nach festgestellten Mängeln am Objekt nach Dauer der Amtshandlung | |
| | <hr/> | |
| | je angefangene Viertelstunde und Einsatzkraft des vorbeugenden Brandschutzes | |
| | Laufbahngruppe 1.2 (ehemals m.D.) | 16,33 € |
| | Laufbahngruppe 2.1 (ehemals g.D.) | 20,55 € |
| | Laufbahngruppe 2.2 (ehemals h.D.) | 19,62 € |
| 2) | Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Zeitaufwand | |
| | <hr/> | |
| | je angefangene Viertelstunde und Einsatzkraft des vorbeugenden Brandschutzes | |
| | Laufbahngruppe 1.2 (ehemals m.D.) | 16,33 € |
| | Laufbahngruppe 2.1 (ehemals g.D.) | 20,55 € |
| | Laufbahngruppe 2.2 (ehemals h.D.) | 19,62 € |
| 3) | Die Gebühren für Leistungen nach § 2 Abs. 1 Buchstaben c) bis h) entsprechend dem Zeitaufwand | |
| | <hr/> | |
| | je angefangene Viertelstunde und Einsatzkraft des vorbeugenden Brandschutzes | |
| | Laufbahngruppe 1.2 (ehemals m.D.) | 16,33 € |
| | Laufbahngruppe 2.1 (ehemals g.D.) | 20,55 € |
| | Laufbahngruppe 2.2 (ehemals h.D.) | 19,62 € |
| 4) | Die Gebühr für Leistungen nach § 2 Abs. 1 Buchstabe i) beträgt | |
| | je Veranstaltung - Höchstteilnehmendenzahl 25 Personen - | 315,96 € |
| 5) | Die Gebühren für Leistungen nach § 2 Abs. 1 Buchstabe j) entsprechend dem Zeitaufwand | |
| | <hr/> | |
| | Hubrettungsfahrzeug - Pauschal inkl. Einsatzkräfte | 260,96 € |
| | Vorbereitung, Durchführung und/oder Nachbereitung entsprechend dem Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde und Einsatzkraft des vorbeugenden Brandschutzes | |
| | Laufbahngruppe 1.2 (ehemals m.D.) | 16,33 € |
| | Laufbahngruppe 2.1 (ehemals g.D.) | 20,55 € |
| | Laufbahngruppe 2.2 (ehemals h.D.) | 19,62 € |
| 6) | Pauschale für An- und Abfahrt zu Leistungen nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a) bis i) einschl. Fahrzeug und Kraftstoffkosten | |
| | <hr/> | |
| | PKW - Pauschale inkl. Einsatzkraft | |
| | Laufbahngruppe 1.2 (ehemals m.D.) | 57,66 € |
| | Laufbahngruppe 2.1 (ehemals g.D.) | 66,10 € |
| | Laufbahngruppe 2.2 (ehemals h.D.) | 64,24 € |
| | jede weitere Einsatzkraft und Viertelstunde | |
| | Laufbahngruppe 1.2 (ehemals m.D.) | 16,33 € |
| | Laufbahngruppe 2.1 (ehemals g.D.) | 20,55 € |
| | Laufbahngruppe 2.2 (ehemals h.D.) | 19,62 € |

Anlage 2

Brandverhütungsschauobjekte

Ziffer	Objektart	Fristen nach Gefährdungsgrad in Anlehnung an AGBF Bund / BHKG NRW
1	Pflege- und Betreuungsobjekte	
1.1	Krankenhäuser	3
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen	3
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb	3
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)	3
1.3	Kindergärten. -tagesstätten. -horte	3
1.4	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern	3
2	Übernachtungsbetriebe	
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO	3
2.2	Obdachlosenunterkünfte	3
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)	3
2.4	Campingplätze nach CWVO	3
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO	3
3	Versamlungsobjekte - Versamlungsstätten	
3.1.1- 3.1.2	(unbesetzt)	
3.1.3	Versamlungsstätten mit Versamlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versamlungsstätten mit mehreren Versamlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben. (nach SBauVO)	3
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen (nach SBauVO)	3
3.1.5	Versamlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst. (nach SBauVO)	3
3.2	Versamlungsräume / Gaststätten / Imbisse / Schank- und Speisewirtschaften, deren Besucherbereich weniger als 200 Besucherinnen und Besucher fassen	3
3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht Ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher (nach SBauVO)	3

4	Unterrichtsobjekte	
4.1	Schulen nach SchulBauRL	3
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig; ab 50 Personen)	3
5	Hochhausobjekte	
5.1	Hochhäuser nach SBauVO	6
6	Verkaufsobjekte	
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO	3
6.2	-	
6.3	Verkaufsstätten > 500 m ² Verkaufsfläche	3
7	Verwaltungsobjekte	
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3000 m ² Geschossfläche	3
7.2	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 200 m ² Geschossfläche	6
8	Ausstellungsobjekte	
8.1	Museen	6
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten	6
9	Garagen	
9.1	Großgaragen nach SBauVO	6
9.2	Mittelgaragen nach SBauVO in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	6
10	Gewerbeobjekte	
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion	6
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 m ²	6
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 m ²	6
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 m ²	6
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 m ²	6
10.1.5-10.1.6	(unbesetzt)	6
10.2.	Gewerbeobjekte zur Lagerung	
10.2.1	(unbesetzt)	6
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 m ² Lagerfläche	6
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 m ² Lagerfläche	6

Ortsrecht der Stadt Wermelskirchen

10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 m ² Lagerfläche	6
10.2.5	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 m ² Lagerfläche	6
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 m ² Lagerfläche	6
10.2.7	Hochregallager	6
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500	6
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500	6
10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B * und III B nach FwDV 500	6
10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C * und III C nach FwDV 500	6
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke	6
11	Sonderobjekte	
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	6
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2000 m ³ in Verbindung zu Wohngebäuden	6
11.3	Kirchen und Gebetsstätten	6
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen	6
11.5	Tankstellen und Selbstverbraucher-Tankanlagen	6
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe	6
11.7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen	6
11.8	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte	6
11.9	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs	3
11.10	Flughäfen	3
11.11	Interne Hinweise auf Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3	-
11.12	Interne Hinweise auf Gebäude der Gebäudeklassen 4 bis 5	-
11.13	Sonstige Kritische Infrastrukturen*	*
11.14	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse*	*

Ist ein in dieser Anlage nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gem. § 2, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

* Einstufung der Brandverhütungsschulpflicht durch die zuständige Brandschutzdienststelle.